

Beteiligungsmanagement

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0440/26

Titel der Drucksache

Neubesetzung Aufsichtsratsmitglieder für die Fraktion Die Linke

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Zu BP 01

Mit Schreiben vom 26.11.2025 hat Herr Paul Gruber sein Mandat als Stadtrat zum 31.12.2025 niedergelegt. Gem. § 11 Abs. 1 der Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) werden die Mitglieder des Aufsichtsrates, die keine Arbeitnehmervertreter sind, durch die Hauptversammlung gewählt. Somit hat die LHE/ der Stadtrat ein Vorschlagsrecht zur Wahl, aber kein Entsendungsrecht.

Gem. § 11 Abs. 4 der Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) kann ein Aufsichtsratsmitglied bei Beendigung des öffentlichen Amtes (als Stadtrat) jederzeit durch die Hauptversammlung der EVAG abberufen werden, hier Herr Paul Gruber, während nach § 11 Abs. 6 der Satzung der EVAG ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit von der Hauptversammlung der EVAG gewählt wird. Dafür soll Frau Carolin Held vorgeschlagen werden.

Für die Umsetzung der nach Satzung der EVAG erforderlichen Abberufung bzw. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder hat die Hauptaktionärin, die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, darauf hinzuwirken, dass die unter Beschlusspunkt 01 benannten Personen durch die Hauptversammlung abberufen bzw. neu gewählt werden. Hierfür ist der BP 01 der DS entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung anzupassen.

Zu BP 02

In Bezug auf die Aufsichtsratsbesetzung der SWE Netz GmbH (SWE N GmbH) hat der Stadtrat ein Entsendungsrecht (§ 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag SWE N GmbH). Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden (§ 11 Abs.4 Satz 1 Gesellschaftsvertrag SWE N GmbH). Hiermit soll Frau Carolin Held als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Netz GmbH abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitig aus, entsendet die LHE für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Gesellschaftsvertrag SWE N GmbH). Auf dieser Grundlage soll Herr Dr. Steffen Kachel als Nachfolger für Frau Carolin Held als Aufsichtsratsmitglied der SWE N GmbH entsandt werden.

Sowohl für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entsendung (als auch der Abberufung eines AR-Mitgliedes) kommt es vorliegend nicht allein auf die Beschlussfassung des Stadtrates an. Es handelt sich sowohl bei der Entsendung (als auch bei der Abberufung) von Aufsichtsratsmitgliedern um empfangsbedürftige Willenserklärungen i.S.v. § 130 Abs. 1 BGB. Eine solche wird, wenn sie in Abwesenheit des Empfängers abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht, d.h. dass sowohl die jeweils betroffene Person als auch die betroffene Gesellschaft Kenntnis von der Entsendung erlangen muss, um wirksam zu werden. Voraussetzungen für eine wirksame Entsendung sind die Kenntnis und die unterzeichnete Annahmeerklärung der entsendeten Person sowie die Kenntnis bei der Gesellschaft. Somit ist es erforderlich, dass Herr Dr. Kachel die Annahme des Mandates auf der Grundlage des Entsendungsbeschlusses erklärt. **Erst mit der Annahme des Mandates, die erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgen kann, ist eine Voraussetzung für eine wirksame Entsendung erfüllt.**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

BP 01

Der Stadtrat schlägt der Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vor, in der Hauptversammlung Herrn Paul Gruber als Aufsichtsratsmitglied der Erfurter Verkehrsbetriebe AG abzuberaufen und Frau Carolin Held in den Aufsichtsrat der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu wählen.

Anlagenverzeichnis

gez. Merx
Unterschrift Leiterin BM

06.03.2026
Datum